

**Von:** Strauß, Katharina

**Gesendet:** Montag, 11. Mai 2020 09:26

**An:** 'klaus-dieter.grothe@t-online.de'

**Cc:** Untze, Petra

**Betreff:** Ausübung des Brieftaubenwesens in Brandenburg, bezüglich des Einsetzens und des Transportes der Tauben zu zertifizierten Auflässorten und Durchführung von Flügen

Sehr geehrter Herr Grothe,

vielen Dank für Ihr Schreiben zur Ausübung des Brieftaubenwesens in Brandenburg.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt.

Auch der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen (z.B. dem Sportbetrieb mit Tieren) durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden. In diesem Rahmen wird auch der Aspekt des Tierschutzes (ordnungsgemäßes Bewegen der Tauben im Rahmen des Brieftauben-Trainings) geprüft.

Insofern müssen sich die jeweiligen Untergliederungen des Verbandes an das zuständige Gesundheitsamt wenden, um eine Genehmigung zu erhalten. Dabei wird insbesondere die Einhaltung der Hygienestandards eine Rolle spielen.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katharina Strauß

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz